



Urlaubsregelung

Die Kindergärten und Primarschulen der Gemeinden Frenkendorf und Füllinsdorf, sowie die Sekundarschule Frenkendorf haben eine gemeinsame Urlaubsregelung, die für alle Schülerinnen und Schüler gilt.

Rechtliche Grundlagen

Bildungsgesetz BL

- § 64 Pflichten
Die Schülerinnen und Schüler besuchen den Unterricht und die Schulveranstaltungen lückenlos und begründen allfällige Abwesenheiten

Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule

- § 55 Beurlaubungen
Schülerinnen und Schüler können auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten befristet vom Schulbesuch beurlaubt werden, wenn besondere Gründe vorliegen. Für die Bewilligung von Beurlaubungen sind zuständig:
- a die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer bis zu 1 Tag
 - b die Schulleitung ab 1 Tag bis zu 2 Wochen sowie bei der Verlängerung von Wochenenden oder Ferien
 - c der Schulrat auf Antrag der Schulleitung bei mehr als 2 Wochen

Die Schulleitung sorgt in Absprache mit dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent für eine einheitliche Praxis innerhalb der Schule.

Formen desurlaubes

Kurzurlaub	<p>Jokertag – Dauer: maximal zweimal 1 Tag pro Schuljahr.</p> <p>Auch wenn der Kurzurlaub nur einen "halben Tag" dauert, wird er als ganzer Jokertag gezählt; Jokertage sind nicht ins nächste Schuljahr übertragbar.</p> <p>Im Interesse des Kindes bitten wir darum, Jokertage nicht in wichtige Veranstaltungszeiten der Klasse oder der Schule zu legen, wie z.B. Projekttag, Blockveranstaltungen, Aufführungen, Notenabschluss, Abschlussreisen, etc.</p> <p>Gesellschaftliche Verpflichtung – Dauer: maximal 2 Tage.</p> <p>Teilnahme an einem aussergewöhnlichen Anlass im engsten Familienkreis (z.B. Hochzeit oder Todesfall) sowie eine gebotene Mitwirkung an Kultur- oder Sportveranstaltungen.</p> <p>Die Kurzurlaubsformen können nicht miteinander kombiniert werden!</p>
Urlaub	<p>Ordentlicher Urlaub – länger als 2 Tage</p> <p>Begründete Urlaubsanträge werden durch die Schulleitung oder den Schulrat bewilligt. Falls der Urlaub bewilligt wird, verfällt im betreffenden Schuljahr der Anspruch auf Jokertage.</p> <p>Pro Zyklus, d.h. 1. Kindergarten bis 2. Klasse, sowie 3. bis 6. Klasse, wird je ein Urlaub als Ausnahme bewilligt.</p>

Urlaubsgesuch

Beantragt werden Kurzurlaub und Urlaub schriftlich mit dem Formular „Urlaubsgesuch“. Das ausgefüllte Formular muss in jedem Falle rechtzeitig bei der Klassenlehrperson eingereicht werden, d.h.

- Jokertage: 2 Tage im Voraus
- Gesellschaftliche Verpflichtung: wenn möglich 10 Tage im Voraus
- Urlaub bis zu 14 Tagen: 4 Wochen im Voraus
- Urlaub länger als 14 Tage: 3 Monate im Voraus

Bewilligungsinstanz

Kurzurlaub bis zu zwei Tagen bewilligt die Klassenlehrperson, Urlaub bis zu 14 Tagen die Schulleitung. Gesuche für Urlaub von mehr als 14 Tagen behandelt der Schulrat.

Die Bewilligungsinstanz informiert die Erziehungsberechtigten über den Entscheid. Der Entscheid ist in rechtlichem Sinne eine Verfügung. Gegen diese Verfügung kann bei der nächst höheren Instanz Beschwerde erhoben werden.

Versäumter Unterrichtsstoff

Im Unterricht kann auf Urlaub einzelner Schülerinnen und Schüler keine Rücksicht genommen werden. Die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern sind dafür verantwortlich, dass der versäumte Stoff aufgearbeitet wird.

Übersicht

